

22. 10. 1969

## Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX, mit dem das Bundesgesetz über finanzielle Leistungen an die israelitische Religionsgesellschaft abgeändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Das Bundesgesetz vom 26. Oktober 1960, BGBl. Nr. 222, über finanzielle Leistungen an die israelitische Religionsgesellschaft, wird geändert wie folgt:

1. § 3 Abs. 1 Satz 1 hat zu lauten:

„§ 3. (1) Die fortlaufende jährliche Zuwendung gemäß § 1 lit. b setzt sich aus einem festen Betrag von 1.206.000 S und dem Ersatz der je-

weiligen Bezüge von 23 Bediensteten der Kultusgemeinden zusammen, wobei ein Durchschnittsbezug zugrunde gelegt wird.“

2. § 5 hat zu lauten:

„§ 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.“

### Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1970 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

## Erläuternde Bemerkungen

Die finanziellen Rechtsverhältnisse zwischen der israelitischen Religionsgesellschaft und der Republik Österreich sind im wesentlichen im Bundesgesetz vom 26. Oktober 1960, BGBl. Nr. 222, über finanzielle Leistungen an die israelitische Religionsgesellschaft geregelt. § 1 lit. b und § 3 dieses Bundesgesetzes bestimmen die wiederkehrenden Leistungen der Republik Österreich im Hinblick auf Artikel 26 des Staatsvertrages BGBl. Nr. 152/1955. In analoger Regelung zu Artikel II Abs. 1 des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen, BGBl. Nr. 195/1960, sind die jährlichen staatlichen Leistungen in § 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über finanzielle Leistungen an die israelitische Religionsgesellschaft zweigeteilt: einerseits wird der Gegenwart der jeweiligen Bezüge von 23 Bediensteten der Kultusgemeinden unter Zugrundelegung eines Durchschnittsbezuges als staatliche Leistung des Bundes gezahlt, ohne daß

hiedurch eine alte Kongruagesetzgebung wiederum aufleben sollte, andererseits ist die Zahlung eines jährlichen festen Betrages von 900.000 S vorgesehen. Hiedurch wurde dem Gedanken Rechnung getragen, daß sowohl Leistungen für den religionsgesellschaftlichen Personalaufwand als auch für den religionsgesellschaftlichen Sachaufwand erbracht werden, wobei jedoch die Aufteilung des Gesamtbetrages innere Angelegenheit der israelitischen Religionsgesellschaft blieb.

Im Hinblick auf diesen Sachaufwand wird derzeit ein jährlicher fester Betrag von 900.000 S geleistet. Dieser Sach- und Bauaufwand ist seit dem Jahre 1960 aus ähnlichen Gründen wie bei der katholischen und bei der Evangelischen Kirche erheblich gestiegen. Diese Bautätigkeit liegt im öffentlichen Interesse, da der israelitischen Religionsgesellschaft öffentlich-rechtliche Stellung zukommt. Die aus diesen Gründen vorgesehene Erhöhung des jährlichen festen Betrages von 900.000 S wurde daher so wie bei den drei in

Frage. Kommenden Kirchen mit rund einem Drittel für gerechtfertigt und tragbar angesehen.

Es werden gleichzeitig der am 29. September 1969 unterzeichnete Zusatzvertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen (BGBl. Nr. 195/1960) gemäß Artikel 50 Abs. 1 B.-VG. und zwei weitere Entwürfe von Bundesgesetzen, mit denen die Bundesgesetze über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche (BGBl. Nr. 182/1961) und über finanzielle Leistungen an die altkatholische Kirche (BGBl. Nr. 221/1960) abgeändert werden sollen, dem Nationalrat vorgelegt. Diese vier Instrumente sehen jeweils eine genau 34%ige Erhöhung der vom Bund alljährlich geleisteten festen Beträge vor.

Artikel I Z. 1 dieses Geszentwurfes ändert in § 3 Abs. 1 den festen Betrag von 900.000 S auf 1.206.000 S ab dem Jahre 1970. Diese Erhöhung beträgt 34%, also genau jenen Prozentsatz, der aus dem Prinzip der Parität auch bei der katholischen Kirche, bei der Evangelischen Kirche und bei der altkatholischen Kirche zur Anwendung kommt. Diese Erhöhung soll ab dem Jahre 1970

wirksam werden. Eine Änderung von § 3 Abs. 2 ist nicht erforderlich, da sich diese Bestimmung nur auf die rückwirkend geleisteten, jährlichen Zuwendungen für die Jahre 1958 bis 1960 bezog.

Artikel I Z. 2 ändert in § 5 die Vollzugsklausel, da diese ständigen Leistungen des Bundes im Laufe der Jahre den typischen Charakter der anspruchsmäßigen Wiederherstellung verlorengangener Rechte und den einer Entschädigung verloren haben. Dies kommt schon dadurch zum Ausdruck, daß die erforderlichen Budgetmittel im jeweiligen Bundesfinanzgesetz seit dem Jahre 1967 nicht mehr in Kapitel 26 Staatsvertrag (Bundesministerium für Finanzen), sondern in Kapitel 14 Kultus (Bundesministerium für Unterricht) veranschlagt und somit für Kultuszwecke geleistet werden.

Artikel II setzt in Übereinstimmung mit der Regelung für die drei Kirchen den Wirksamkeitsbeginn der Erhöhung des genannten festen Betrages mit 1. Jänner 1970 fest.

Hinsichtlich der Vollzugsklausel gelten dieselben Erwägungen wie zu Artikel I Z. 2.

Kostenberechnung. Dieses Bundesgesetz erfordert einen jährlichen Mehraufwand von 306.000 S ab dem Jahre 1970.

## Anhang zu den Erläuternden Bemerkungen

### Gegenüberstellung

Geltender Text: § 3. (1) Die fortlaufende jährliche Zuwendung gemäß § 1 lit. b setzt sich aus einem festen Betrag von 900.000 S und dem Ersatz der jeweiligen Bezüge von 23 Bediensteten der Kultusgemeinden zusammen, wobei ein Durchschnittsbezug zugrunde gelegt wird.

.....

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht betraut.

Neuer Text:

§ 3. (1) Die fortlaufende jährliche Zuwendung gemäß § 1 lit. b setzt sich aus einem festen Betrag von 1.206.000 S und dem Ersatz der jeweiligen Bezüge von 23 Bediensteten der Kultusgemeinden zusammen, wobei ein Durchschnittsbezug zugrunde gelegt wird.

.....

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.